

	<h1>Rektoratsbeschluss</h1>	<u>Dokument</u> III.0.4-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-09	Seite 1 von 1

Aufnahme von Studierenden/Eignungsfeststellung

Datum des Beschlusses: 26.4.2016

Rektor: Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher

Vizerektorin: Prof. Mag. Dr. Elisabeth Windl

Vizerektor: Prof. Mag. Dr. Norbert Kraker

Es ergeht folgender Beschluss:

Für das Studienjahr 2016/17 stehen folgende Anzahlen von Studienplätzen für die Lehramtsstudien zur Verfügung:

Primarstufe: 300

Sekundarstufe Allgemeinbildung: keine Beschränkung (Studium im Verbund Nord-Ost)

Sekundarstufe Berufsbildung: 80

Nach Vorliegen des Ergebnisses der Eignungsfeststellung werden pro Termin die Studienplätze gemäß Reihung vergeben.

Stehen nach Aufnahme aller Bewerber/innen, welche die Eignungsvoraussetzungen erfüllt haben, noch Studienplätze zur Verfügung, werden diese an Aufnahmewerber/innen gemäß der Reihung, vergeben. Es gelten nach Berücksichtigung der Anzahl der nicht bestandenen Bereiche der Eignungsfeststellung die Reihungskriterien der Verordnung vom 28.04.2016.

Die Aufnahmewerber/innen erhalten mit dem Ergebnis des Beweisfahrens eine Information über die Möglichkeit einer eingeschränkten Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r und die weitere Vorgangsweise. Eine eingeschränkte Zulassung ist nur möglich, wenn die Stufen I und II (Modul A und B) des standardisierten Aufnahmeverfahrens positiv absolviert wurden.

Die Befristung für die eingeschränkte Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r endet mit dem Sommersemester des ersten Studienjahres.

*„Spätestens mit dem Ansuchen um Zulassung zu dem über die eingeschränkte Zulassung hinausgehenden Studium sind die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen nachzuweisen.“
(§ 61 Abs. 2 HG 2005)*

Wird der Nachweis der Eignungsvoraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, kann das Rektorat aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einem neuerlicher Antrag auf eingeschränkte Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r für ein weiteres Jahr stattgeben. Diese Zulassung erfolgt nach Vorliegen der Ergebnisse der Eignungsfeststellungen im September gemäß Reihungsverordnung und ist nur möglich, wenn noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

Rektorat der PH NÖ e.h.